

Bitte diese Broschüre lesen, diskutieren,
bestellen, weiterverteilen und handeln!

Preise bei Vorkasse inklusiv Porto:

Einzelexemplar: 1,- Euro

10 Exemplare: 5,- Euro

25 Exemplare: 10,- Euro

60 Exemplare: 20,- Euro

Das Komitee für Grundrechte und Demokratie
will durch aktives, Streitbares und couragiertes
Engagement Grundrechte und Demokratie in
der Bundesrepublik Deutschland verteidigen.

Wolf-Dieter Narr
Dirk Vogelskamp

**Das Existenzminimum,
wie es die herrschend
Besitzenden festlegen**

Hartz IV, das Bundesverfassungsgericht
und die etablierte bundesdeutsche Politik

Eine Information für alle Bürger und Bürgerinnen

Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V.
Aquinostr. 7 - 11- 50670 Köln
Telefon: 0221 / 97269 -30 - Fax: 0221 / 97269 -31
info@grundrechtekomitee.de

Spendenkonto: Konto-Nr. 8 024 618
Volksbank Odenwald - BLZ 508 635 13
Spenden sind steuerlich absetzbar.

www.grundrechtekomitee.de



■ Komitee für
Grundrechte und
Demokratie e.V.

■ Komitee für
Grundrechte und
Demokratie e.V.

IMPRESSUM

Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V.

Aquinostraße 7-11

50670 Köln

Tel. 0221 - 97269 -30 - Fax: 0221 - 97269 -31

info@grundrechtekomitee.de

www.grundrechtekomitee.de

Text und Redaktion:

Wolf-Dieter Narr, Dirk Vogelskamp

Foto: arbeiterfotografie.com; Demonstration am 28.3.2009 in Berlin: Wir zahlen nicht für eure Krise!

Presserechtlich verantwortlich:

Dirk Vogelskamp, Köln

Druck: hbo-druck, Einhausen

1. Auflage: März 2010; 8.000 Exemplare

ISBN: 978-388906-132-4

Das Existenzminimum, wie es die herrschend Besitzenden festlegen - Hartz IV, das Bundesverfassungsgericht und die etablierte bundesdeutsche Politik

I. Wie alles anfang

Ohne den allgemeinen Anfang detailliert zu beschreiben: es ging vor allem darum, neoliberal Arbeitskosten global konkurrierend zu senken und Profitmargen zu fördern. Nicht nur in den Dienstleistungsbereichen wären dringend mehr Arbeitende nötig: Bildung, Gesundheit, Altenpflege u.ä.m. Statt jedoch Arbeitsplätze zu schaffen und anzubieten, werden die Arbeitslosen verarmt, diszipliniert, und zur dauernden, selbstaktivierenden Einübung verpflichtet, die Anforderungen der "Arbeitgeber" zu internalisieren.

Seit 24. Dezember 2003 gilt das Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II), das die "Grundsicherung für Arbeitsuchende" regelt (mit etlichen kleinen Veränderungen seither). Der seinerzeit von der Regierung

Schröder/Fischer als sozialpolitischer Programmatiker des neuen Jahrhunderts ausgesuchte, zwischenzeitlich in der VW-Korruptionsaffäre versackte Arbeitsdirektor des Konzerns, Peter Hartz, hat dieser "Grundsicherung" den bleibenden Schreckensnamen gegeben: Hartz IV. Diese in 74 Paragraphen auf eng bedruckten Seiten rechtsausgewälzte "Grundsicherung" zeichnete sich vor aller arbeitsbürokratischen Verwirklichung (durch sog. Arbeitsagenturen) durch folgende asoziale Eigenschaften eines "Sozialgesetzes" aus. Sie wurde also bewusst und gewollt darauf ausgerichtet:

Zum ersten: Hartz IV etablierte die scharf geschliffenen Klingen einer Schere aus "Fördern und Fordern" - so die Überschrift von Kapitel 1. Unter der Überschrift "Grundsatz des Forderns" werden "erwerbsfähige Hilfebedürftige" ("und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen") mit einem Katalog von Muss-Vorschriften überzogen. Die fordernd Genötigten können dann gefördert werden. Müssen und Können spielen von vornherein ungleich Doppelpass.

Zum zweiten: Die Ungleichheit wird dadurch verschärft, dass die zuständigen Vertreter der Arbeitsagentur entscheiden, ob und wie gefördert wird. Sie befinden vorweg, ob der/die Hilfebedürftige den an ihn/sie von den Vertretern der Agentur herangetragenen Forderungen entsprochen hat. Nur der in einem unmittelbaren Herr (Agenturvertreter/in)-Knecht/Magd-Verhältnis erbrachte Forderungsgehorsam lässt, je nach Ein-

sicht des "Herrn", unterschiedlich bemessene Formen der Förderung erhoffen.

Zum dritten: Das Gesetz ist - infolge des ungleich zugeordneten Müssens hier, ermessenoffenen Könnens dort - als ein Disziplinierungsinstrument angelegt (sein Umfang, seine Fülle unbestimmter Rechtsbegriffe u.ä.m. verstärken diesen Charakter. Hilfebedürftige Bürger/innen bedürfen in der Regel kompetente Unterstützung, um das Gesetz zu verstehen). Ein abgestufter Sanktionskatalog steht zur Verfügung: "Absenkung" oder "Wegfall des Arbeitslosengeldes II" (§ 31) bzw. des Sozialgeldes (§ 32). Dieser wird in keiner Weise gesetzintern balanciert durch Mitbestimmungs- und Aushandlungsmechanismen.

Zum vierten: Die von vornherein als "Hilfebedürftige" im Substantiv diskriminierten Bürger/innen (statt eines adjektivischen Gebrauchs) werden wie Subjekte (Unterworfene) behandelt, die an ihrer Arbeitslosigkeit selber schuldig sind. Daraus erklärt sich der pauschale Zwangsgrundsatz "des Forderns" (§ 2). Ihm entspricht die in § 10 kaum beschränkte "Zumutbarkeit": "(...) müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfsbedürftigkeit ausschöpfen. Der erwerbsfähige Hilfebedürftige muss aktiv an allen Maßnahmen zu seiner Eingliederung in Arbeit mitwirken, insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung abschließen." (§ 2 Abs. 1)

Zum fünften: Die "Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts" (§ 20) und ihre Differenzierung (§§ 21 ff.) zeichnen sich durch drei Merkmale aus: Ihr niedriger Ansatz wird auf der Grundlage einer "Einkommens- und Verbrauchsstichprobe" berechnet (vgl. § 28 Abs. 3 SGB XII). Interne Differenzierungen bei Bedarfsgemeinschaften, bei Leistungen für regelmäßigen Mehrbedarf, bei Leistungen für die Ausbildung von Kindern erscheinen willkürlich, oder solche Leistungen werden gar nicht erst vorgesehen. Vor allem die Lücke bei der Festsetzung der zu befriedigenden Kinderbedürfnisse schreit.

Politisch bürgerliche Betätigung ist nicht einmal als Begriff vorgesehen. Es sei denn man fasse sie unter der pauschalen Bezeichnung "Teilnahme am kulturellen Leben". Die letztgenannte ist angesichts der niedrigen Regelsätze ein - bürokratischem Verfahren nicht angemessener - frommer Wunsch.

II. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 (BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9. Februar 2010)

a) Hartz IV-"Gaben" nehmen gegenwärtig ca. 6,7 Millionen Bürger/innen in Anspruch. Diese summieren sich alles in allem jährlich auf mehr als 40 Milliarden Euro (lt. Bundesregierung).

Angesichts der gesetzlichen Sparabsicht, verbunden mit kontrollierenden und disziplinierenden Zielen auf der weichen Basis administrativen Ermessens, wundert es nicht, dass eine ungewöhnlich hohe Welle von Klagen seit Beginn der Hartz-Drangsal die Sozialgerichte umspült (und Hartz IV bürgerlich falsifiziert). Das Bundessozialgericht nannte allein für das Jahr 2009 194.000 Klagen. Diese Klageflut und ihre Aufwände kommen zu den immensen, vom Gesetzgeber und seinen Interessenten nicht bedachten eminenten Kontrollkosten von Hartz IV hinzu. Einige dieser Klagen erreichten dank der Sozialgerichte das Bundesverfassungsgericht zu Karlsruhe. Beispielsweise dank dem Sechsten Senat des Hessischen Landessozialgerichts, Darmstadt, und dessen Vorsitzendem Dr. Jürgen Borchert.

b) Der Erste Senat des BVerfG hat entschieden. Er bestimmt als normatives Fundament seiner Entschei-

dung Art. 1 Abs. 1 GG: "Die Würde des Menschen ist unantastbar." Er verbindet die normative Orientierung am Beginn des Grundgesetzes mit einem zweiten Basisatz, Art. 20 Abs. 1 GG - zwischen Grundrechtekatalog (Art. 1 bis Art. 19 GG) und Organisationsteil (Art. 21 bis Art. 146 GG) - "Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat." Aus diesem Satz, der die Verfassung auf einen dreifach qualifizierten Begriff bringt (demokratisch, sozial, bundesstaatlich), hat, lange umstritten, die herrschende Meinung der Verfassungsauslegung die sogenannte Sozialstaatsklausel hergeleitet: " ... und sozialer Bundesstaat".

Diesem zweifach normativ ausgeflaggt Maßstab: "Menschenwürde", "Sozialstaatlichkeit" müsse, so das BVerfG, die "Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums" entsprechen. Der "absolut wirkende Anspruch" der Menschenwürdenorm bedeute freilich: das, was den Umständen gemäß - relativ - ein ihr entsprechendes Existenzminimum sei, lasse einen "Gestaltungsspielraum". Ihn habe der Gesetzgeber zu bestimmen. Sprich, das was gesetzlich und verwaltungsfaktisch als Existenzminimum normiert, bürokratisch ausgelegt und schließlich hilfebedürftigen Bürger/innen zugestanden wird, wird entsprechend den gegebenen Umständen (und Interessen) von Fall zu Fall gehandhabt (vgl. die vier "Leitsätze" am Beginn des Urteils und dann vor allem Rd.Nr. 133-145).

c) Die Menschenwürdenorm, die sich im Sozialstaatspostulat allgemein und dem Anspruch jeder Bürgerin und jedes Bürgers auf ein Existenzminimum konkret materialisiert, das ihnen erlaubt, ihre Menschenwürde zu bewahren, haben eine doppelte Folge. Zum einen, dass der "Staat" "die Menschenwürde auch positiv" schützt, also handelnd gewährleistet (nicht nur, wie in der liberal abwehrrechtlichen Tradition der Grund- und Menschenrechte, auf Eingriffe in schon vorhandene Besitztümer der Bürger verzichtet). Zum anderen besteht ein "Leistungsanspruch des Grundrechtsträgers", sprich jeder Bürgerin und jedes Bürgers: "da das Grundrecht die Würde jedes individuellen Menschen schützt".

d) Weiter vermittelt bedeutet dies, und verschlankt sich materiell dem gemäß: "Der unmittelbar verfassungsrechtliche Leistungsanspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums erstreckt sich *nur* auf diejenigen Mittel, die zur Aufrechterhaltung eines menschenwürdigen Daseins *unbedingt* erforderlich sind. (Hervorhebung d. Verf.)" (Rd.Nr. 135) Dreifaches folgt. Zum einen: Der Leistungsanspruch "gewährleistet das gesamte Existenzminimum durch eine einheitliche Garantie, die sowohl die physische Existenz des Menschen (...), als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und zu einem Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben

umfasst (...)." (Rd.Nr. 135) Zum anderen: aus dem "Rechtsstaats- und Demokratieprinzip" folgt die "Pflicht des Gesetzgebers, die für die Grundrechtsverwirklichung maßgeblichen Regelungen selbst zu treffen". (Rd.Nr. 136) Als da sind: mit "transparenten und sachgerechten Verfahren" den "tatsächlichen Bedarf" (Rd.Nr. 139) neu und fortwährend aktualisiert festzulegen; er müsse das aber mit "Methoden und Berechnungsschritten" tun, die "nachvollziehbar" offenzulegen sind (Rd.Nr. 144). Zum dritten: Ansonsten aber bleibe dem Gesetzgeber ein "Gestaltungsspielraum", sowohl was den "Umfang des Bedarfs", die Art der "Geld-, Sach- oder Dienstleistungen" angeht als auch wie die "Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse" ausfällt. (Rd.Nr. 138)

e) Nach solcher Vorgabe der Standards, ihrer Grenzen und der Freiheit des Gesetzgebers im Verwirklichungsdickicht der "absoluten" Norm übt das BVerfG Kritik an Hartz IV (vgl. Rd.Nr. 146 ff.): " (...) die vorgelegten Vorschriften [genügten] den Vorgaben von Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG nicht." (Rd.Nr. 146) Kurzum sie seien "verfassungswidrig". Die Verfassungsrichter rügen vor allem die Berechnungsmodi der materiellen Leistungen dort, wo sie "der Bestimmung der Regelleistung" widersprächen oder nicht verfahrensförmig festgelegt worden und offensichtliche Mängel festzustellen seien. Insgesamt geht der Erste Senat auch dort, wo er Unzulänglichkeiten

moniert, dem Gesetzgeber weit entgegen (bürokratische Praktiken - bei der Verwirklichung von Gesetzen meist die halbe, wenn nicht ihre Hauptwahrheit, nicht allein ihr Buchstabe, ihre Praxis ist relevant, - werden vom BVerfG nicht erörtert, auch nicht, soweit sie im Gesetz mit Hilfe unbestimmter Rechtsbegriffe u.a. vorgegeben sind). "Soweit sich die vom Gesetzgeber festgelegten Sätze auf der Grundlage belastbarer Zahlen und vertretbarer Wertungen im Ergebnis verfassungsrechtlich rechtfertigen lassen, sind die entsprechenden Regelungen nicht zu beanstanden." (Rd.Nr. 161) "Das geltende Statistikmodell", die Grundlage der Berechnungen aufgrund von Durchschnittszahlen der Lebenshaltungskosten des unteren Fünftels der Bevölkerung, "stützt sich auf geeignete empirische Daten. Die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe, aus der sich nach § 28 Abs. 3 Satz 4 SGB XII und § 2 Abs. 1 Satz 1 Regelsatzverordnung der Eckregelsatz ableitet, liefert eine realitätsnahe Ermittlungsgrundlage." (Rd.Nr. 167).

Die Verfassungsfrage gilt deswegen Regelungen, in denen der Gesetzgeber vom "Statistikmodell" abgewichen ist (Rd.Nr. 173 ff.); wo der "regelungsrelevante Verbrauch" auf nicht tragfähiger Grundlage ausgewertet wurde, konsequent die "prozentualen Abschläge" so nicht "tragfähig begründet" werden; wo vor allem Bildungsausgaben für Kinder unzulässig auf die Länder abgeschoben werden (Rd.Nr. 180); wo fälschlich Netto- und Bruttowerte gemischt werden; wo "keine vertretba-

re Methode zur Bestimmung des Existenzminimums eines Kindes bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres" verwandt worden sei (Rd.Nr. 190), ebenso wenig wie beim "altersspezifischen Bedarf für Kinder" (Rd.Nr. 197 f.); wo der "besondere Bedarf" nicht haltbar geregelt bzw. gänzlich vermisst werde (Rd.Nr. 204 ff).

f) Überall dort (vgl. Rd.Nr. 210 ff.) müsse der Gesetzgeber nachkarten. Das BVerfG setzt kurze Zeiten. Insgesamt bis Ende 2010. Spätere Korrekturen gälten sonst rückwirkend. In Sachen "einmaliger und unabweisbarer Bedarf", was immer das im einzelnen umstritten sein mag, ist die "Lücke", die Deckung des "existenznotwendigen Minimums", im Sinne einer "entsprechenden Anordnung des Bundesverfassungsgerichts" zu schließen, bevor eine entsprechende "Härtefallregelung" greift. (Rd.Nr. 220) Ansonsten aber ist gesetzgeberisch nicht viel zu erbringen, wo verfassungsgerichtlich schon nicht allzu viel gefordert worden ist. "Da nicht festgestellt werden kann, dass die gesetzlich festgesetzten Regelleistungsbeträge evident unzureichend sind [sic!] (Anmerkung d. Verf.: die Evidenzkategorie, will sagen, dass etwas fast allen Zeitgenossen einleuchten muss, gefällt dem BVerfG), ist der Gesetzgeber nicht unmittelbar von Verfassung wegen verpflichtet, höhere Leistungen festzusetzen. Er muss vielmehr ein Verfahren zur realitäts- und bedarfsgerechten Ermittlung der zur Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums notwendigen Leistungen entsprechend

den angezeigten verfassungsrechtlichen Vorgaben durchführen und dessen Ergebnisse im Gesetz als Leistungsanspruch verankern." (Rd.Nr. 211) Ansonsten besteht dort, wo ein erneutes "Verfahren zur realitätsgerechten Bemessung der Leistungen" erforderlich ist, dann, wenn das neue Verfahren gesetzt ist, kein Rückwirkungsgebot (Rd.Nr. 217).

III. Das Urteil des BVerfG in Perspektive.

Die normative Kraft des Normativen und die normative Kraft des Faktischen

Das Bundesverfassungsgericht ist ein wichtiges Organ im Rahmen der Gewaltenteilung. Es wurde im bundesdeutschen Kontext grundgesetzlich geschaffen. Es soll als höchste Gerichtsinstantz neben den obersten Instanzengerichten à la Bundesgerichtshof, Bundesverwaltungs- und Bundessozialgericht u.a.m. vor allem dem gerichtlich öffentlichen Schutz der Verfassung als einer liberalen Demokratie mit einem Katalog unmittelbar geltender Grund- und Menschenrechte dienen. Es ist hier nicht der Ort, seine bedeutsame, aber zugleich seine verfassungsnotwendigen und, mit einem Lieblingsadjektiv des BVerfG gesprochen, realitätsnahen

Begrenzungen zu erörtern. Zu diesen gehört im Kontext einer repräsentativ demokratischen Verfassung in Sachen Gesetzgebung und Gesetzesanwendung der eindeutige Vorrang von gewähltem Parlament und gewählter Exekutive. Sie konstituieren die politisch staatlich geltende Wirklichkeit. Das Verfassungsgericht hat letztlich eine eher marginale Korrektur- und Kontrollaufgabe. Seine Wirkung kann beträchtlich sein, abhängig vom Legitimitätsglauben aus der Mitte der Bevölkerung und von dem Umgang der anderen gewaltenteiligen Instanzen. In keinem Fall aber stellt das Gericht die unpolitisch erträumte Neutrale Macht über den Parteien und Interessen dar. Es ist, in der Regel abständiger, Teil des Interessenkampfes. Das Gericht, Teil des government, kann aus dem Kontext der herrschenden Interessen nur ausnahmsweise ausbrechen. Sonst verliere das BVerfG ohne exekutive Hand seinen Einfluss. Sein Mitspiel um die Macht macht es von etablierten Mächten abhängig.

Abstand zu und Eingebundenheit des BVerfG ins etablierte Interessentümmel sind im Rahmen seines Hartz IV-Urteils dreifach zu demonstrieren. Zum ersten an der Art, wie es mit höchsten Verfassungsnormen verfährt. Zum zweiten an der Art, wie es die zum Absolutum erhobene Norm "Würde des Menschen" teils unverbindlich werden lässt, teils demokratisch enteignet. Zum dritten, wie es seinen eigenen Normhof mühelos verlässt und mehrheitlich etablierte Verfah-

rens- und Gleichheits-/Ungleichheitsannahmen eben wie "realitätsnahe" Tatbestände übernimmt. Insofern tappt das Gericht realitätsblind im Dunkeln, als es sich eine andere Verwirklichung der Menschenwürde nicht vorstellen kann. Eine andere Form der Verwirklichung aber käme dem herausgehobenen Wert der Menschenwürde erst näher.

Zum ersten: Indem das BVerfG, menschliche Logik übersteigend, den Rang der Würde jedes Menschen zum "absolut wirkenden Anspruch" erhob, "dem Grunde nach unverfügbar", hat es diesen humanen Wert als Wert jedes hier und heute lebenden Menschen (mit historischem und zukünftigen Tiefeneffekt) unverbindlich verhimmelt. Dass er "unverfügbar" sei, bedeutet nicht nur, er darf von Menschen und ihren Institutionen nicht angetastet werden. Es bedeutet zugleich, mit dieser abgehobenen, ein emphatisch leeres Symbol darstellenden Norm kann human praktisch nicht geurteilt, nicht gemessen werden. Humane Normen des normbedürftigen Menschen als geschichtlichem Wesen können gut begründet mit aller Kraft postuliert werden. Aber sie bleiben notwendig relativ. Sie gewinnen ihre jeweils zu erneuernde Geltung und den Grad ihrer Verbindlichkeit dadurch, dass sie zum einen mit möglichst klaren und eindeutigen Kriterien versehen werden und dass - damit zusammen - Prozeduren genannt werden, mit deren Hilfe sie angemessen verwirklicht werden könnten. Normen ohne Kriterien und Formen bleiben hohl.

Umgekehrt: Formen ohne Normen bleiben leer. Weil das BVerfG beansprucht, was nur als überzogener Anspruch möglich ist, bleibt das, was "Menschenwürde" sein soll, leer und taugt nicht dazu, richtigere oder falschere Praxis zu beurteilen. Darum koppelt das Gericht eine absolute Norm, ein leeres Ausrufezeichen, mit unverbindlicher Kasuistik. Der Spielraum den letztere dem Gesetzgeber u.a. lässt, ist schier unbegrenztes Ermessen. Hätte der Erste Senat den Anspruch der Menschenwürde substantiell begründet, dann hätte Art. 1 Abs. 1 GG als *norma normans* fungieren können, sprich, als Maßstab, an dem die speziellen Gesetze und die bürokratischen Auslegungen sich halten müssten. So aber bildet die abgelöste Norm nur einen pathetisch allgemein ausgemalten Hintergrund dafür, vordergründige praktische Verwirklichungen der Menschenwürde i.S. von allerlei Arten von "Existenzminima" mit einer pathetischen Aura zu versehen. Das gebrauchte "Statistikmodell", orientiert an ausgewählten, vom Gericht pauschal akzeptierten Durchschnittswerten des letzten Fünftels der Einkommens- und Vermögenshierarchie, erhält unvermittelten und unbegründeten menschenwürdigen Glanz. Das kann man höchststrichterliche Realpolitik mit absolutem Gold- oder Klassengrund nennen.

Zum zweiten: Die normative Kentaurengestalt (statt halb Gott, halb Tier: absoluter Teil hier, kasuistischer dort) hat prägende Konsequenzen. Der "verfassungsge-

richtlichen Kontrolle" genügt es, wenn der Gesetzgeber die "eingesetzten Methoden und Berechnungsschritte" "nachvollziehbar offenlegt", mit denen er das "Existenzminimum" bestimmt. "Andere Grundrechte" seien dafür irrelevant. "Entscheidend ist von Verfassungswegen allein, dass für jede individuelle hilfsbedürftige Person das Existenzminimum nach Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG ausreichend erfasst wird" (Rd.Nr. 144 f.). Das ist der Preis konstruierter Absolutheit. Das BVerfG bestimmt. Der Gesetzgeber bestimmt. Die tautologisch, sprich doppelt benannte "individuelle" (gibt es andere?) "hilfebedürftige Person" hat das zu akzeptieren. Sie hat - im Besitz ihrer freilich "absolut" nur umgehangenen "Würde" - auf ihr sie erst als Person mitschaffendes Recht, auf Selbst- und Mitbestimmung, auf Integrität, Gleichheit, Meinungsfreiheit, Schutz ihrer Wohnung u.ä.m. zu verzichten. "Absolut" würdig in ihrer materiell minimal und durchschnittlich statistisch bürokratisch berechneten Existenz. Hier wird nicht nur der absolute Würde(un)begriff des BVerfG mehrfach fraglich. Fraglich wird noch mehr seine offenkundig bürgerabstrakte Vorstellung von Konzept und Praxis (repräsentativer) Demokratie. Freilich, Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG - "Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus" - ist im Zusammenhang mit Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG nur wie ein demokratischer Wurmfortsatz formuliert. In Verbindung mit den nicht mehr wie im 18. Jahrhundert allein als individuelle Abwehrrechte ver-

ständlichen Grund- und Menschenrechten, die vielmehr je nach Bedingungen der Möglichkeit aktive bürgerliche Rechte bedeuten, gehören Selbst- und Mitbestimmung zur Quintessenz der menschlichen Würde. Mit Ernst Bloch zu reden: Zur Ekstase des aufrechten Gangs. Das aber bedeutet: Das gesetzgeberisch willkürlich festgesetzte Existenzminimum darf der Bürgerin und dem Bürger getrennt und gemeinsam nicht einfach durch herrschaftliche Anordnung "nachvollziehbar", "transparent" zugewiesen werden. Ruhe und Gehorsam wären dann die ersten Bürgerpflichten. *Am Verfahren, Hilfen für hilfebedürftige Menschen auszuknobeln und sie dann tatsächlich einzelfallbesonders zu vergeben, sind die hilfebedürftigen Menschen weitgehend und ausführlich zu beteiligen. Hier wird Würde demokratisch.* Da das BVerfG solche Überlegungen nicht einmal anstellt, da es die bürokratischen Kontrollen und Disziplinierungsmaßnahmen implizit im Gesetz und explizit in der von ihm nicht wahrgenommenen Praxis frohgemut im Spiegel des Absoluten übersieht, kann es das Hauptübel von Hartz IV jenseits der materiellen Ausstattung im einzelnen nicht wahrnehmen: Dass die Würde der Empfängerinnen und Empfänger von Hartz IV im Umfang der Leistungen nicht nur, sondern vor allem in der Art, wie die Leistungen vergeben werden, dauernd angetastet wird. Bald weniger, bald bis zu erheblichen Verletzungen stärker.

Zum dritten: Die zum "Absoluten" vereiste Würde erlaubt es dem BVerfG auch nicht, über Konzeptionen der menschlichen Würde hier und heute in der Bundesrepublik zu diskutieren und abwägend zu befinden, in eins mit im Jahre 2010 möglichen Formen ihrer Realisation. Weil "Würde" droben im Himmel blaut, bleibt, was das Auge von ihr bundesdeutsch irdisch schaut, so wie gehabt. Darum: Keine Diskussion der Lebensbedürfnisse quantitativ und qualitativ mitsamt den klassenkategorial verschiedenen Möglichkeiten, sie zufriedenzustellen. Gibt es wohl keine grundrechtlich und demokratisch gemäßeren Formen, als das untere Fünftel der Bevölkerung, das in sich noch verschieden ausgestattet ist, mit den Mitteln konkreter Abstraktion, hergeleitet von einem fragwürdigen "Statistikmodell", existenzminimal abzuhaken? Und das, mit der Wertwiche des Bundesverfassungsgerichts auf Würdeglanz poliert, summa summarum als wohl gelungen zu qualifizieren? Der Erste Senat hat mit seinem Urteil vom 9. Februar 2010 nicht eine überfällige Debatte über gesellschaftliche Ungleichheit angestoßen und selbst eröffnet. Das Urteil ist allen Grund- und Menschenrechten und jeder Form der Demokratie abträglicher als alle anderen damit gegebenen Tatsachen. Er hat die feinen und groben Unterschiede würdig abgesegnet. Nicht die Grund- und Menschenrechte als *normae normantes*, als täglich dirigierende politische Normen sind von ihm mit neuem Leben versehen worden. Nein: die normative

Kraft des Faktischen. Das sei gelobt, wie es mit katastrophischen sozialen Unterschieden und schlimmen Effekten nach innen und außen ist, wie es ist.

Die medial geführte Debatte über Armut und Existenzminima, die die politische Klasse nach dem BVerfG-Urteil lauthals, schamlos und - wie immer - vor allem verächtlich gegen die armgehaltenen Bürgerinnen und Bürger angezettelt hat, offenbart nur eines, dass die Gesellschaft so abgrundtief klassengespalten bleiben soll, wie sie nun mal kapitalistisch organisiert ist. Das ist die Perspektive des Bundesverfassungsurteils. Insofern wird jegliches Existenzminimum möglich, und sei es noch so niedrig, solange es gesetzgeberisch nur gut begründet und statistisch vermessen wird. Daran arbeiten sie. Dagegen jedoch sind Protest und politische Einmischung der Bürger und Bürgerinnen erforderlich, damit die bundesdeutschen Verhältnisse nicht so bleiben, wie sie bundesverfassungsgerichtlich abgesegnet worden sind.

I. Materialien des Grundrechtekomitees zum Thema soziale Menschenrechte

- Komitee für Grundrechte und Demokratie (Hrsg.) Wider die Verkürzung sozialer Menschenrechte - Oder: Was wir gegen den Umbau des Sozialstaates unternehmen können; Köln 2005. Die Bürgerinnen- und Bürger-Information ist vergriffen und nur noch als download verfügbar: www.grundrechtekomitee.de/sites/default/files/soziale-menschenrechte.pdf
- Jahrbuch des Komitee für Grundrechte und Demokratie 2003/2004: Armut, Kapitalismus und Menschenrechte, Köln, 2004, Preis: 15,- €
- Komitee für Grundrechte und Demokratie (Hrsg.), Eine Politik sozialer Menschenrechte in Zeiten von Verarmung und Repression. Tagungsdokumentation, Köln 2004, Preis: 10,- €
- Jahrbuch des Komitee für Grundrechte und Demokratie 1996/1997: Soziale Menschen- und Bürgerrechte, Köln 1997, Preis: 5,- €
- Peter Grottian, Wolf-Dieter Narr, Roland Roth: Alternativen zur Repressanda 2010. Statt repressiven Abbaus des Sozialstaates steht sein menschenrechtlich-demokratischer Umbau für Grundsicherung und Arbeit auf der

Tagesordnung von uns allen mitzuverantwortender Politik. Download unter: www.lebenshaus-alb.de/magazin/002033.html oder über das Komiteesekretariat zu beziehen.

II. Hilfen im Umgang mit Hartz IV und Selbstorganisationen im Internet:

- www.tacheles-sozialhilfe.de/ Unter dieser Internetadresse sind viele wichtige und stets aktuelle Informationen zum Arbeitslosengeld II zu finden. Der Verein "Tacheles" bietet auch Beratung und Hilfestellungen an.
- www.arbeitnehmerkammer.de/sozialpolitik/ Diese Internetadresse bietet viele hilfreiche Tipps und Informationen. Unter der Rubrik "Soziales" befindet sich ein treffliches "A-Z der Grundsicherung für Arbeitsuchende".
- www.die-soziale-bewegung.de/ Hinter dieser Internetadresse befindet sich das Aktionsbündnis Sozialproteste (ABSP). Es ist ein Aktionsnetzwerk, das den Protest gegen den Sozialabbau zu organisieren versucht.
- www.bag-shi.de Die Internetseite der Bundesarbeitsgemeinschaft prekäre Lebenslagen - gegen Einkommensarmut und soziale Ausgrenzung e.V. Als Selbstorganisation und Interessenvertretung einkommensarmer Bürgerinnen und Bürger stellt sie viele Informationen zur Verfügung.

- www.erwerbslosenforum.de/ Das Erwerbslosen Forum ist ebenfalls ein Verein, der zur Unterstützung und Förderung der Rechte von Erwerbslosen gegründet wurde. Eine Internetseite mit vielen Hilfestellungen zur Selbsthilfe.

- www.erwerbslos.de/ ist die Internetseite der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen.

- www.labournet.de/ Das Labournet-Deutschland ist der "Treffpunkt" der Gewerkschaftslinken und der Ungehorsamen mit und ohne Job, es ist basisnah und gesellschaftskritisch. Eine politisch vielfältige Seite mit vielen Hintergrundanalysen. Dort finden sich auch die Kontakte zu den Protestforen von AgenturSchluss und Zahltag, sowie Quarta settimana - die vierte Woche.

III. Alternativen:

Joachim Hirsch/Heinz Steinert (AG links-netz): Gibt es eine Alternative zum neoliberalen Sozialstaatsabbau? Umrisse eines Konzepts von Sozialpolitik als Infrastruktur, aktualisiert, unter: www.links-netz.de/K_texte/K_links-netz_update.html